



Anfrage	Datum	Nummer
Öffentlich	02.07.2014	3068/14
Absender Fraktion Piratenpartei Platz der Deutschen Einheit 1 38100 Braunschweig		
Adressat Oberbürgermeister Markurth Platz der Deutschen Einheit 1 38100 Braunschweig		
Gremium Rat	Sitzungstermin 15.07.2014	
Betreff / Beschlussvorschlag Autotausch-Angebot der Metropolregion		

Am 27. Juni 2014 erreichte unsere Fraktion (genau wie vermutlich auch die anderen Fraktionen) eine Mail der "Kommunen in der Metropolregion e.V." Dort wird den Mandatsträgern der Stadt Braunschweig angeboten, sich unentgeltlich ein Elektroauto für 10 - 30 Tage zu leihen. Ziel ist laut angehängtem .pdf, dass "die Politik weiß, worüber sie entscheiden kann." - mithin eine Einflussnahme auf die Entscheidungsprozesse der politischen Gremien. Träger des Angebots sind neben dem genannten Verein auch weitere Organisationen.

Ganz unabhängig von der letztendlich verfolgten Zielrichtung, nämlich den Ausbau der Elektromobilität zu fördern, die in der Tat unterstützenswert ist, darf es jedoch zu keinem Zeitpunkt dazu kommen, oder auch nur der Anschein erweckt werden, dass Entscheidungen des Rates Braunschweig aufgrund im Vorfeld gewährter privater Vorteile der Mitglieder des Rates zustande kommen.

Die Stadt Wolfsburg hat zu diesem Zweck eine Ratsvorschrift zur Annahme von unentgeltlichen / vergünstigten Leistungen erlassen, die in Par. 3 Abs. 4 Buchstabe c unter anderem ein generelles Annahmeverbot für die unentgeltliche oder vergünstigte Überlassung von Kraftfahrzeugen beinhaltet. Die Begründung der Ratsvorschrift bezieht sich insbesondere auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes (v. 09.05.2006 – 5 StR 453/05). Aus dieser Rechtsprechung folge, dass sich ratsangehörige Amtsträger strafbar machen können, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Mandatsausübung ohne rechtlich begründeten Anspruch von Dritten eine Leistung annehmen, die sie materiell oder immateriell in ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen oder auch nur persönlichen Lage objektiv besser stellt. Gerechtfertigt und damit straffrei ist die Annahme des Vorteils gemäß § 331 Absatz 3 StGB nur dann, wenn der Rat als zuständige Behörde seine Zustimmung erteilt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir an:

- Welchem Adressatenkreis ging das genannte Angebot zu?
- Wie beurteilt die Verwaltung die Zulässigkeit der Annahme des genannten Angebots durch Ratsmitglieder, durch Verwaltungsausschussmitglieder und durch Mitglieder in Aufsichtsräten kommunaler Gesellschaften jeweils?

Jens-W. Schicke-Uffmann
Fraktionsvorsitzender